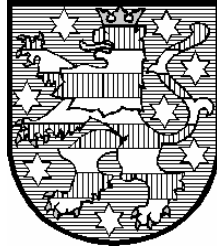


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der A_____ A_____ C_____ - und
S_____ mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
L_____, _____ L_____

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesbergamt,
Puschkinplatz 7, 07545 Gera

- Beklagter -

wegen

Berg- und Energierechts

h a t die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sobotta,
die Richterin am Verwaltungsgericht Mößner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hanz,
die ehrenamtlichen Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2009 **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Thüringer Landesbergamtes Nr. 943/2006 vom 20. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesbergamtes vom 26. November 2007 (Bescheid Nr. 122/2007) wird aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Kosten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die vom Beklagten angeordneten Maßnahmen zur Sicherung eines 2003 erfolgten Erdrutsches im Bereich des Mellestollens der stillgelegten Eisenerzgrube W____, Gemeinde S_____.

Dort hatte der VEB M_____ Bergbau und Hüttenkombinat U_____ (im Folgenden: VEB M_____) laut dem in der Beiakte 3 befindlichen technischen Jahresbetriebsplan von 1966 bis Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre Eisenerz abgebaut und diesen sodann eingestellt, wobei Teilverwaltungspläne für die Tagesausgänge, Restlöcher und Halden erstellt wurden. Der VEB M_____ wurde 1990 in einen Treuhandbetrieb, die Fa. M_____ U_____ GmbH, umgewandelt.

Im Jahre 1994 teilte die M_____ U_____ GmbH i.L. (im Folgenden: MHU) dem Bergamt Gera mit, man sei Rechtsnachfolger der in Trägerschaft der MHU befindlichen bergbaulichen Anlagen, u.a. auch der alten Eisenerzgrube in W_____, Revier Mellestollen mit Ausnahme der durch Verträge geregelten Nachnutzungen. Bis zum Abschluss der Liquidation, spätestens zum Jahresende 1994, solle die Rechtsnachfolge geklärt werden. Es sei beabsichtigt, in den letzten Jahren entstandene Schäden an bereits verwahrten Tagesöffnungen des Altbergbaugesbietes W_____ beseitigen zu lassen.

Das Bergamt Gera vermerkte darauf hin, die MHU sei nach § 12 Abs. 1 der noch gültigen Verwahrungsanordnung der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 621) vom 19. Oktober 1971 als Rechtsnachfolger zur Verwahrung verpflichtet. Vor der endgültigen Liquidierung der MHU sei die Bereitstellung von Mitteln für noch erforderlich werdende Verwahrungs- und Nachverwahrungsmaßnahmen zu regeln.

Mit Schreiben vom 12. November 1996 übersandte die Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), einen Vereinbarungsentwurf, nach dem die bergrechtlichen Verpflichtungen der MHU auf die Automobilwerke E_____ GmbH i.L. (AWE i.L.) übertragen werden sollten. Die Vereinbarung solle mit dem Bergamt abgestimmt werden.

Unter dem 9. Januar 1997 antwortete das Bergamt Gera, dass die Vereinbarung nicht der Zustimmung der Behörde bedürfe. Auf vor dem 3. Oktober 1990 endgültig eingestellte bergbauliche Vorhaben sei das Bundesberggesetz nicht anzuwenden (Anlage I, Kap. V Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Einigungsvertrag i.V.m. § 169 Abs. 2 BBergG). Dies enthebe die BvS als ehemals Bergbautreibende aber nicht von der Verpflichtung nach §§ 115 ff. BBergG bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen des insoweit weiter geltenden BergG-DDR. Diese Verpflichtung, die dem letzten Bergbaubetreibenden bzw. dessen Rechtsnachfolger obliege, könne zwar zur Ausführung einem Dritten übertragen werden, ohne jedoch den Bergbaubetrieb letztlich hiervon zu entlasten. Die Vorschriften der Verwahrungsanordnung vom 19. Oktober 1991 kämen nach Auffassung des Bergamtes Gera aufgrund des Einigungsvertrages und des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen (Erstes Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz -DDR-Recht) vom 25. September 1996 weiterhin unter ordnungsbehördlichen Aspekten zur Anwendung.

Im Februar 1997 übersandte die MHU dem Bergamt Gera die Vereinbarung zwischen ihr, der AWE GmbH i.L. und der BvS vom 30. Dezember 1996/6. Januar 1997 zur Übertragung aller Rechte und Pflichten aus stillgelegten untertägigen Bergwerksanlagen, die im Interesse einer schnellstmöglichen Beendigung des Liquidationsverfahrens der MHU abgeschlossen worden sei. In der Präambel heißt es, dass die MHU aus den in der Anlage 1 genannten bergbaulichen Anlagen eine "öffentlich-rechtliche, insbesondere bergrechtliche Verpflichtung, die sich insbesondere aus der Verwahrungsanordnung", sowie aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebe, treffe. In § 1 übertrug die MHU alle Rechte und Pflichten an den in Anlage 1 genannten bergrechtlichen Anlagen auf die AWE i.L., die die Abtretung der Rechte an- und die Verpflichtung übernehme. Bei den Verpflichtungen handele es sich insbesondere

um die in Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeschlüsselten bergsicherungsrechtlichen Maßnahmen. In § 2 wies die MHU darauf hin, dass sie nicht sicher sagen könne, ob ihr aus der Rechtsträgerschaft der in Anlage 1 genannten Anlagen Rechte zustünden. In § 5 Satz 2 heißt es, dass dem Bergamt die Rechtsnachfolge von der MHU auf die AWE i.L. in der hier geregelten Form vorgelegt worden sei. In § 4 verpflichtete sich die MHU zur Zahlung von insgesamt 400.000,00 DM an die AWE i.L. Weitergehende Ansprüche bestünden auch dann nicht, wenn sich herausstellen sollte, dass die von der AWE i.L. übernommenen Verpflichtungen einen höheren Aufwand haben sollten. Sollte indes der aus der hier geregelten Übernahme der Verpflichtung folgende Aufwand den Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 wesentlich überschreiten, erkläre sich die BvS bereit, das Liquidationsbudget der AWE i.L. entsprechend der anfallenden Kosten zu erhöhen. In der Anlage 1 der Vereinbarung ist unter "Übersicht über die sich noch in Rechtsträgerschaft der MHU befindlichen bergbaulichen Anlagen" auch die "Eisenerzgruppe W_____ mit dem Revier Mellestollen, alle untertägigen Hohlräume, außer durch Nachnutzungsverträge geregelte Rechtsträgerschaft" aufgeführt. In der Anlage 2 ist für die Verwahrung der Bergwerksanlage W_____ eine voraussichtliche Summe von 240.000,00 DM angegeben.

Mit Schreiben vom 21. November 1996 teilte die MHU Privatpersonen, die Bergschäden angemeldet hatten, mit, dass die Rechtsträgerschaft und das Eigentum an den untertägigen Bergwerksanlagen der MHU auf die AWE i.L. übergeleitet werden.

Mit Schreiben vom 28. März 2000 setzte der frühere Liquidator der AWE i.L. das Bergamt Gera davon in Kenntnis, dass die Verpflichtung zur Überwachung etwaiger Gefährdungsrisiken der früheren M_____ GmbH betreffend Bereich Kernrevier S_____ nunmehr von der BSV Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden: BSV) wahrgenommen werde, die seit dem 1. Januar 2000 mit der Liquidation des Unternehmens beauftragt sei. Mit Schreiben vom 28. September 2001 zeigte die AWE Stammwerkprojekt- und Entwicklungsgesellschaft mbH (im Folgenden: AWE SPEG) an, dass sie mit Vereinbarung vom 14. Juni 2001 in alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung zwischen der AWE und der MHU eingetreten sei. Die AWE SPEG firmierte ab 2003 als TGSG Thüringer Grundstückssanierungsgesellschaft mbH (im Folgenden: TGSG). Mit Schreiben vom 17. März 2003 teilte die TGSG dies dem Thüringer Landesbergamt mit. Die BSV habe eine Sachstandsanzeige über einen Tagesbruch der Eisenerzgrube S_____ an sie weitergeleitet. Die entsprechenden Maßnahmen zur Ursachenermittlung seien bereits eingeleitet worden.

Am 14. April 2003 unterrichtete die Gemeinde S_____ das Thüringer Landesbergamt davon, dass am Tag zuvor ein Erdbeben im Bereich des ehemaligen Tagebaus der Eisenerzgrube W_____ stattgefunden habe.

Der Beklagtenvertreter teilte der TGSG mit, in den nächsten drei Jahren solle das bergrechtliche Geschehen beobachtet werden. Kurzfristig müsse die TGSG - als Rechtsnachfolgerin der MHU - die provisorische Absperrung mit Einverständnis der Grundstückseigentümer in eine dauerhafte umwandeln. Obwohl die TGSG die Verantwortlichkeit ablehnte, ließ sie den Sicherungszaun im Bereich des Mellestollens errichten. Ferner beauftragte sie die Firma G_____ mit der Überarbeitung der bergschadenskundlichen Analyse des Reviers Mellestollen.

Mit Bescheid vom 20. November 2006 verpflichtete das Thüringer Landesbergamt die TGSG - binnen Monatsfrist nach Zugang des Bescheides - unter I. S. 1 Nr. 1. die bestehende Einzäunung im Bereich des Bruchfeldes am Mellestollen zu erweitern - diesbezüglich wurde auf eine Skizze verwiesen -, unter Nr. 2. die steinschlaggefährdende Felsböschung (auf der beiliegenden Skizze grün markiert und eingekreist) durch Bereissarbeiten an den losgelösten Kluftkörpern sichern zu lassen und unter Nr. 3. im Zugangsbereich Hopfgartenstollen bis Hochstieg zum Abbau die losen Gesteinsbrocken in der Firste durch einen Fachbetrieb bereisen (lösen) zu lassen. Der Sofortvollzug der Anordnung wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet (I. S. 2). Unter II. und III. wurde die Ersatzvornahme angedroht und unter IV. für den Bescheid eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der stillgelegte Altbergbau im Mellestollen unterfalle nach § 169 Abs. 2 BBergG nicht mehr der Bergaufsicht. Nach § 3 Thüringer Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und den unterirdischen Hohlräumen (ThürABbUHG) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 sei die TGSG jedoch in Anspruch zu nehmen. Denn sie habe die Verantwortlichkeit für die bergbaulichen Hinterlassenschaften in W_____ rechtsgeschäftlich von der MHU als der Rechtsnachfolgerin des Verhaltensstörers, dem VEB M_____, und nachfolgend von der AWE i.L. und der AWE SPEG übernommen.

Gegen den am 23. November 2006 zugestellten Bescheid legte die TGSG am 13. Dezember 2006 Widerspruch ein und beantragte, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anzuordnen. Sie trug vor, sie selbst sei keine Handlungsstörerin und auch nicht im Wege der Übertragung von Rechten und Pflichten in die Rechtsposition eines

Handlungsstörers eingetreten. Eine wirksame öffentlich-rechtliche Verpflichtung liege diesbezüglich nicht vor. Voraussetzung wäre, dass die AWE i.L. im Wege der Einzelrechtsnachfolge Rechte und Pflichten von der MHU übernommen hätte. Zwar seien auf die AWE i.L. verschiedene bergrechtliche Anlagen aufgrund der Vereinbarung zum 30. Dezember 1996/6. Januar 1997 mit übergegangen. Diese Pflichten umfassten aber nicht solche, die sich aus allgemeinen ordnungsrechtlichen Verpflichtungen ergäben. Dazu gehörten nur bergsicherungsrechtliche Maßnahmen, die in der Vereinbarung von 2001 ausdrücklich benannt worden seien. Allgemeine ordnungsrechtliche Pflichten hätten sich nicht darunter befunden.

Mit - am 27. November 2007 zugestelltem - Widerspruchsbescheid vom 26. November 2007 - Bescheid Nr. 122/2007 - wies das Thüringer Landesbergamt den Widerspruch zurück.

Zur Begründung wurde ergänzend ausgeführt, der VEB M_____ habe seine bergbaulichen Anlagen in W_____ in einem tendenziell gefährlichen Zustand verlassen, so dass es schon in der Vergangenheit zu mindestens einem Tagesbruch gekommen sei, der dann auch vom Rechtsnachfolger des VEB saniert worden sei. Zur gründlichen Beseitigung aller Gefahren hätten die Mittel damals schon nicht ausgereicht. Der MHU sei aber bekannt gewesen, dass hinsichtlich des Altbergbaurisikos noch Handlungsbedarf bestanden habe. Man sei bestrebt gewesen, sich von dieser Pflicht zu befreien. In der Folgezeit habe der Liquidator das Bergamt über seine Bemühungen zur Übertragung der Pflichten der MHU auf dem Laufenden gehalten, um zu signalisieren, dass mit der Liquidation der M_____ der Verantwortliche für die bergbaulichen Hinterlassenschaften des VEB nicht abhanden kommen werde. Die Übertragbarkeit von Polizeipflichten sei in der Rechtsprechung zwar umstritten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. März 2006 (7 C 3/05) handele es sich bei der abstrakten Polizeipflicht um eine "unfertige Verpflichtung", die im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge bereits angelegt und damit hinreichend bestimmt sei. Wenn eine solche Pflicht bei der Gesamtrechtsnachfolge automatisch übergehe, dann müsse ein solcher Pflichtenübergang erst Recht in dem Fall der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge möglich sein. Selbst nach dem rechtlichen Ansatz des VG Stuttgart, Urteil vom 14. Mai 2004 - 19 K 5404/02 - und des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2000 - 10 F 1188/00 - käme man zu einem Übergang der Polizeipflicht auf die TGSG. Hilfsweise sei auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Verwahrungsanordnung zu verweisen. Die Verwahrungsanordnung habe zum Zeitpunkt der maßgeblichen Übertragung der Polizeipflicht noch gegolten, denn sie sei nicht schon durch das Erste Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz vom 25. September 1996

aufgehoben worden, sondern erst durch das Zweite Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz vom 8. März 2003 außer Kraft getreten. Die Firmen MHU, AWE i.L. und AWE SPEG seien Treuhandbetriebe gewesen, die unter Aufsicht der BvS stünden. Das Schicksal dieser Firmen und deren regelmäßige Umgruppierungen werde im Bundesfinanzministerium mit entschieden. Die Vereinbarung von 1996 zwischen der MHU und der AWE i.L. seien letztlich interne Abreden im Geflecht der Treuhandanstalt bzw. der BvS im Zusammenhang mit der Liquidation der "Hinterlassenschaften" der DDR. Solche Verträge könnten nicht wie Verträge zwischen einander völlig fremden juristischen Personen behandelt werden. Vielmehr seien nur bekannte Pflichten im Konzern der Treuhandanstalt weitergereicht worden. Angesichts der bekanntermaßen noch nicht beseitigten Gefahren aus dem Altbergbau wäre die Liquidation der Treuhandfirmen nicht möglich gewesen, wenn nicht diese Lösung zur Übertragung der Pflichten gefunden worden wäre. Auch die Störerauswahl sei rechtmäßig. Es sei zweifelhaft, ob es einen Zustandsstörer hinsichtlich der gefährdeten Grubenbaue gebe, auf den man hätte zugreifen können. Für Grubenbaue, die aufgrund eines Bergwerkseigentums errichtet worden seien, habe das OVG Münster entschieden, dass diese nur Scheinbestandteil des Grundstückes seien, in dem sie aufgefahren worden seien (Urteile vom 6. November 1989 - 12 A 2685/87 - ZfB 1990, 232 und vom 13. September 1995 - 21 A 2273/91 - ZfB 1995, 322). Auch wenn das Bergwerkseigentum aufgegeben werde, würden diese Grubenbaue nicht Grundstücksbestandteile, sondern allenfalls herrenlos. Ob diese sachenrechtliche Lage auch dann bestehe, wenn wie hier ein volkseigener Betrieb den Grubenbau zu Zeiten der DDR errichtet habe, sei gerichtlich noch nicht entschieden. Es spreche einiges dafür. Jedenfalls wäre es untunlich, einen Grundstückseigentümer zur Gefahrenabwehr heranzuziehen, wenn unklar sei, ob dieser rechtlich überhaupt als Zustandsstörer eintreten müsse und wenn gleichzeitig ein Rechtsnachfolger des Verhaltensstörers greifbar sei.

Im Eilverfahren gegen den im strittigen Bescheid angeordneten Sofortvollzug hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera mit Beschluss vom 30. Januar 2007 - 2 E 1354/06 Ge - das Verfahren gegen die Anordnung I. Nr. 1. des Bescheides eingestellt, da die angeordneten Arbeiten am 15. Dezember 2006 abgeschlossen worden seien. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, Ordnungspflichten könnten zwar grundsätzlich nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 der 1996/1997 noch geltenden Verwahrungsanordnung habe die Verpflichtung zur Verwahrung noch nicht oder unzureichend verwahrter Grubenbau aber vertraglich ohne Genehmigung der Behörde geregelt werden können. Die dagegen eingelegte Beschwerde der Klägerin hat das Thüringer Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. September 2007 - 1 EO 133/07 -

verworfen, da auch die übrigen Anordnungen im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt worden waren.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2008 Nr. 65/2008 wurde - in Abänderung des Bescheides Nr. 953/2006 vom 7. Dezember 2006 - die TGSG zur Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme aus dem Bescheid vom 20. November 2006 in Höhe von 24.616,55 € (statt ursprünglich in Höhe von 50.000,00 €) aufgefordert.

Die TGSG hat am 20. Dezember 2007 Klage erhoben. Die Klägerin hat am 17. Juli 2008 mitgeteilt, dass die TGSG aufgrund Verschmelzungsvertrages vom 16. Oktober 2007 durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung mit der TLG Projektmanagement GmbH verschmolzen sei und diese sodann in die Klägerin umfirmiert worden sei.

Sie trägt vor, grundsätzlich seien rechtsgeschäftliche Übertragungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Wege einer vertraglichen Vereinbarung nur dann wirksam, wenn die öffentlich-rechtliche Verpflichtung in einer Weise konkretisiert sei, dass für beide beteiligten Vertragsparteien ohne weiteres erkennbar sei, welche konkreten Handlungspflichten aus der rechtsgeschäftlichen Übertragung der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit herzuleiten seien. Daran mangle es vorliegend. Eine Zustimmung der zuständigen Behörden zu der geschäftlichen Übertragung habe nicht vorgelegen. Rechtsirrigte Äußerungen von vertretungsberechtigten Personen der Klägerin bzw. von deren Rechtsvorgängerin, die den Eindruck hätten erwecken können, die Klägerin sei von einer wirksamen Übertragung ausgegangen, änderten hieran nichts. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber ausnahmsweise eine rechtsgeschäftliche Übertragung berg- bzw. polizeirechtlicher Verpflichtungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge zugelassen habe. Sondergesetzliche Regelungen, die die Übertragung der Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensstörereigenschaft normierten, wie z.B. § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG, § 45 AO 1977, seien auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Auch aus § 2 Abs. 4 ThürABbUHG ergebe sich nichts anderes. Die Vorschrift regle nur die Verantwortlichkeit für die Einholung von Genehmigungen und im Sinne der §§ 5 - 7 der Norm. Die Klägerin sei aber weder Eigentümerin noch Inhaberin der tatsächlichen Gewalt. Die Verwahrungsanordnung sei mit Inkrafttreten des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes im Jahre 1993 außer Kraft getreten. Im Übrigen sei die für den Pflichtenübergang maßgebliche Bestimmung des § 12 Abs. 3 Satz 2 Verwahrungsanordnung nicht erfüllt. Denn dieser

Übergang gelte nur für den Fall, dass die Rechtsträgerschaft oder das Eigentum an dem über der Grubenbaue liegenden Bodenflächen wechsele.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Thüringer Landesbergamtes Nr. 943/2006 vom 20. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2007 (Bescheid Nr. 122/2007) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt ergänzend vor, eine Übertragung ordnungsrechtlicher Pflichten sei nicht nur dann möglich, wenn der Inhalt dieser Pflichten den Beteiligten zweifelsfrei erkennbar sei. Vorliegend sei auch keine behördliche Zustimmung erforderlich gewesen. Selbst wenn eine Einzelrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensstörereigenschaft nicht möglich sei, könne sich die Klägerin darauf wegen Treu und Glaubens nicht berufen. Dies folge zum einen aus ihrem gegenteiligen Verhalten in der Vergangenheit. Zum anderen handele es sich um Rechtsgeschäfte zwischen Treuhandbetrieben, so dass sich die Frage der Erkennbarkeit von Pflichten und einer eventuellen Schutzbedürftigkeit des Übernehmens nicht stelle.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten (3 Ordner), den Inhalt der Gerichtsakte des Verfahrens 2 E 1344/06 Ge und den Inhalt der Prozessakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig, da die Klägerin durch den Bescheid vom 20. Oktober 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2007 immer noch beschwert ist. Durch den Vollzug der angefochtenen Regelungen ist keine Erledigung des Hauptsacheverfahrens eingetreten, da der Bescheid weiter Rechtsgrundlage der getroffenen Regelungen und der zu zahlenden Kosten der Ersatzvornahme ist (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 113 Rn. 102).

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 20. Oktober 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Denn der Beklagte hat die Klägerin zu Unrecht als Rechtsnachfolger des Verhaltensstörers VEB M_____ bzw. MHU in Anspruch genommen.

Die angeordneten Regelungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 3 Abs. 2, 9 des Thüringer Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und den unterirdischen Hohlräumen [Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräumegesetz – ThürABbUHG – vom 23. Mai 2001 i. V. mit § 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) – OBG –].

Diese Vorschriften gehen dem Bundesbodenschutzgesetz als Spezialgesetz vor, da es vorliegend nicht nur um die Sicherung der Funktion der Bodenoberfläche geht. Da der Altbergbau im Revier Mellestollen spätestens Anfang der 70er Jahre und damit vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes im Beitrittsgebiet im Jahre 1990 stillgelegt worden war, unterlag er nach § 169 Abs. 2 BBergG auch nicht mehr der bergrechtlichen Aufsicht des Bundesberggesetzes, sondern dem Gefahrenabwehrrecht nach den allgemeinen oder sonderordnungsrechtlichen Landesgesetzen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. März 2000 - 1 S 1245/99 - NVwZ-RR 2000, 589 ff.; Predeick, Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für bergbauliche Anlagen, 2002).

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum ThürABbUHG (LT-Drs. 3/1342 vom 14. Februar 2001) war Grund für den Erlass des ThürABbUHG der Beschluss des Thüringer Obergerichtes vom 1. Dezember 1999 - 2 EO 865/96 -. Dieses hatte entschieden, dass mit In-Kraft-Treten des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 das Berggesetz der DDR und die Verordnung über die unterirdischen Hohlräume vom 17. Januar 1985 nebst Durchführungsbestimmung sowie die Verwahrungsanordnung vom 19. Oktober 1971 außer Kraft getreten sind. Hintergrund dafür war, dass nach Anlage II Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b) des Einigungsvertrages das zunächst weiter geltende Berggesetz der DDR und die auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften, damit auch die Verwahrungsanordnung, mit Erlass "entsprechender ordnungsbehördlicher Vorschriften der Länder" außer Kraft treten. Das ThürOBG, so das ThürOVG in dem genannten Beschluss, enthalte "entsprechende ordnungsbehördliche Vorschriften" im Sinne des Einigungsvertrages. Denn mit diesem Gesetz habe der

Gesetzgeber des Freistaats Thüringen die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr ermächtigt. Er habe damit Normen geschaffen, die geeignet seien, die Sicherheit in stillgelegten Anlagen zu gewährleisten. Der Thüringer Landesgesetzgeber habe nicht eindeutig zu verstehen gegeben, dass er sich trotz Schaffung von allgemeinem Ordnungsrecht zunächst, etwa bis zum Erlass entsprechenden Sonderordnungsrechts, für die Fortgeltung der DDR-Vorschriften entschieden habe. In diesem Fall hätte er, um die vom Einigungsvertrag vorweggenommene Rechtsfolge zu vermeiden, mittels einer gesetzlichen Regelung den Anwendungsbereich des allgemeinen Ordnungsrechts für die von der genannten Norm des Einigungsvertrags betroffene Regelungsmaterie ausschließen müssen. Letzteres habe der Gesetzgeber bei Erlass des ThürOBG jedoch nicht getan.

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Insbesondere überzeugt das Argument, "entsprechende ordnungsbehördliche Vorschriften" im Sinne der genannten Norm des Einigungsvertrages könne nur "Sonderordnungsrecht" sein, weil nur dieses die spezifischen Gefahren des stillgelegten Bergbaues sachgerecht abwehren könne, nicht. Denn die allgemeinen Ordnungsbehörden konnten sich im Wege der Amtshilfe zur sachgerechten Gefahrenabwehr nach dem ThürOBG auch des Sachverständes der Bergbehörden bedienen.

Der Gesetzgeber hat sodann gleichwohl, da seiner Auffassung nach die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts nicht in ausreichendem Maße geeignet sind, die Besonderheiten der Gefahrenabwehr im Bereich des Altbergbaus zu regeln, diesen Bereich sonderordnungsrechtlich durch Erlass des ThürABbUHG normiert.

Nach dem im Zeitpunkt des Bescheiderlasses geltenden § 3 Abs. 1 ThürABbUHG kann das Thüringer Landesbergamt (§ 9 der Norm) die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Befugnisse besonders regeln.

Durch den vom Beklagten dokumentierten Erdbeben vom 13. April 2003, der durch den besagten Altbergbau Revier Mellestollen verursacht wurde, bestand offensichtlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Klägerin ist den diesbezüglichen Erwägungen des Beklagten im Bescheid auch nicht entgegengetreten. Die angeordneten Maßnahmen waren unstrittig auch geeignet und erforderlich, der Gefahr zu begegnen.

Die Klägerin konnte jedoch als Störerin nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2 ThürABbUHG verweist diesbezüglich auf die Inanspruchnahme des Verhaltensstörers des § 10 ThürOBG bzw. des Zustandsstörers des § 11 ThürOBG. Ferner regelt § 8 Abs. 2 ThürABbUHG, wer die Kosten der Gefahrenabschätzung und der Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Objekten des Altbergbaus zu tragen hat, nämlich derjenige, der die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch sein Verhalten verursacht hat (Verhaltensverantwortlicher) bzw. wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Sachgewalt über die Sache, von der die Gefahr ausgeht. Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, trifft die Kostentragungspflicht denjenigen, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Können Verhaltens- oder Zustandsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, trägt das Land die Kosten nach Abs. 2; dies gilt auch dann, wenn die Inanspruchnahme eines Zustandsverantwortlichen eine unbillige Härte darstellen würde.

Eine Zustandsstörerschaft der Klägerin aus dem Eigentum an den Bergwerksanlagen oder wegen der Innehabung der tatsächlichen Gewalt bzw. aufgrund einer anlagenbezogenen Polizeipflichtigkeit scheidet von vornherein aus. Dies ergibt sich aus Folgendem:

In Abgrenzung zum Oberflächeneigentum an einem Grundstück beinhaltet das Bergwerkseigentum das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von verliehenen Bodenschätzen. Beim Bergwerkseigentum handelt es sich um ein unkörperliches Recht, das indes Bestandteile und Zubehör haben kann. Die Grubenbaue sind Bestandteile des Bergwerkseigentums. Mit der Aufgabe des Bergwerkseigentums werden die Grubenbaue nicht wesentliche Bestandteile des Grundstückseigentums, sondern herrenlos (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. November 1989 - 12 A 2685/87 - ZfB 1990, 232; Predeick, a.a.O., S. 165, 177, 179; Terwiesche, Staatshaftung für Altbergbauschäden, NVwZ 2007, 285). Diese für das bundesdeutsche Bergrecht entwickelten Grundsätze auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 93 ff. BGB) gelten vorliegend gleichfalls. Denn der Abbau im Melle-stollen wurde vor dem Jahre 1976 eingestellt. Bis zu diesem Zeitraum galt aber noch das BGB in der DDR. Das Zivilgesetzbuch der DDR - ZGB - vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 465), das das BGB ablöste, ist erst 1976 in Kraft getreten. Abweichende Regelungen enthielt das Berggesetz der DDR nicht. Gewinnungsrechte nach §§ 3, 5 DDR-BergG konnten zwar nach der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 auf Antrag der Treuhandanstalt verliehen werden

(vgl. Hoffmann, BB 1994, 1584, 1588). Eine solche Antragstellung auf Verleihung an die Treuhandanstalt erfolgte hier nicht.

Aufgrund der vorstehenden Grundsätze ist daher, da der VEB M_____ den Altbergbau im Revier Mellestollen zu DDR-Zeiten vor 1976 aufgegeben hatte, davon auszugehen, dass sein Gewinnungsrecht damit erloschen ist. Damit wurde auch das Bergwerkseigentum am Mellestollen aufgegeben mit der Folge, dass die Grubenbaue herrenlos geworden sind.

Verhaltensverantwortlicher und derjenige, der die Grubenbaue aufgegeben hat, war der Gesamtrechtsnachfolger des VEB M_____ U_____, die MHU (§ 7 UmwandlungsVO vom 1. März 1990).

Diese konnte indessen mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 1996/6. Januar 1997 die Verhaltensverantwortlichkeit nicht wirksam auf die AWE i.L. übertragen. Im Einzelnen:

Es ist dem Beklagten zuzugeben, dass die Verhaltensverantwortlichkeit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen kann, unabhängig davon, ob die Gefahr bereits konkretisiert ist oder nur abstrakt im Sinne einer latenten Gefahr/Gefahrenprognose gegeben ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2006 - 7 C 3/05 - BVerwGE 125, 325-336 zur Gesamtrechtsnachfolge des Verursachers nach § 4 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BBodSchG ausgeführt, es handele sich bei der abstrakten Polizeipflicht um eine "unfertige Verpflichtung", die Pflicht zur Gefahrenabwehr sei im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge bereits angelegt und damit hinreichend bestimmt. Diese materiellrechtliche Verpflichtung könne auf den Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers übergehen. Es handele sich in der Regel um eine vertretbare und damit nicht höchstpersönliche Handlung, diese sei daher gesamtrechtsnachfolgefähig; sachbezogene Polizeipflichten seien rechtsnachfolgefähig (vgl. auch Frenz, Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 878, S. 30; Beckmann, Zur ordnungsrechtlichen Verantwortung für die Spätfolgen des Bergbaus in den neuen Bundesländern, UPR 1995, 8, 16).

Eine Gesamtrechtsnachfolge von der MHU auf die AWE, AWE SPEG, und letztendlich auf die TGSG ist im vorliegenden Fall aber nicht erfolgt.

Vielmehr wurde rechtsgeschäftlich eine Einzelrechtsnachfolge in die ordnungsrechtlichen Verpflichtungen, die noch nicht durch eine polizeiliche Verfügung konkretisiert war, bezüglich des Reviers Mellestollen getroffen. Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich

aus dem Wortlaut der Vereinbarung vom 30. Dezember 2006/6. Januar 1997 ausdrücklich, dass sämtliche Verpflichtungen bergrechtlicher und öffentlich-rechtlicher, mithin auch ordnungsrechtlicher Art bezüglich des Reviers Mellestollen übergehen sollten. § 1 der Vereinbarung führt ausdrücklich alle Rechte und Pflichten an dem Altbergbau an; die bergsicherungsrechtlichen Maßnahmen der Anlage 2 sind nur beispielhaft ("insbesondere") erwähnt.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Gefahr im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen, zuletzt der vom 14. Juni 2001 mit der AWE SPEG, noch abstrakt, nur als latenter Gefahrenverdacht oder bereits hinreichend konkretisiert war, mithin die Gefahrenschwelle bereits überschritten war (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. April 2008 - 10 S 1388/06 - ZfB 2008, 86). Eine polizeirechtliche Verfügung gegen den Störer war damals jedenfalls noch nicht ergangen.

Dem Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen einem Verhaltensstörer und einem Dritten bezüglich des Übergangs der Polizeipflicht aus Verhaltensverantwortlichkeit steht ein Vertragsformverbot entgegen, so dass die MHU die ordnungsrechtlichen Verpflichtungen aus ihrer Verhaltensstörereigenschaft nicht auf die genannten Firmen und letztendlich die Klägerin übertragen konnte.

Von einem Vertragsformverbot spricht man, wenn der Vertrag auf einem bestimmten Gebiet ohne Rücksicht auf den Inhalt, also seiner inhaltlichen Vereinbarkeit mit den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist. Dies ist der Fall, wenn bestimmte Sachbereiche wegen ihrer besonderen Eigenart generell der vertraglichen Regelung entzogen sein sollen. Das Verbot muss nicht notwendig ausdrücklich erfolgen. Es kann sich auch im Wege der Auslegung ergeben (vgl. Kopp/Schenke, VwVfG, 9. Aufl., § 54 Rn. 42).

Eine Einzelrechtsnachfolge aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung ist ohne ausdrücklich gesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Verhaltensverantwortlichkeit nicht zulässig (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. August 2000 - 2 L 29/99 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Mai 1996 - 20 A 2640/94 - DVBl. 1997, 570; Beckmann, S. 17 unter Hinweis auf Hoppe; Beckmann, Umweltrecht, München 1989, § 15 Rn. 60 f; Frenz, a.a.O. S. 32, 33; Wolff, Bachof, Stober, Verwaltungsrecht Band I, 11. Aufl., § 42 VIII 3 Rn. 56 ff; Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., Teil E Rn. 109 f, 114; a.A.: Nolte/Niestedt, Grundfälle zur Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht, JuS 2000, 1071, 1075 unter Berufung auf §§ 414, 415 BGB).

Sofern sich nämlich der Parteiwille auch auf die Verhaltensverantwortlichkeit erstrecken könnte, würden öffentlich-rechtliche Pflichten der Dispositionsbefugnis des Adressaten unterstellt, was grundsätzlich abzulehnen ist (vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr 9. Aufl. S. 298, 301). Auch soweit betreffend einer konkreten Verhaltensverpflichtung bereits eine polizeiliche Verfügung erlassen worden ist, kann der Übergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung erfolgen (Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., E Rn. 109 f, 114).

Entgegen der Ansicht des Beklagten folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 - 7 C 3/05 - BVerwGE 125, 325 - (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. April 2008 - 10 S 1388/06 - NVwZ-RR 2008, 696) nichts anderes, da sich diese Rechtsprechung nur auf die Gesamtrechtsnachfolge in die Verhaltensstörereigenschaft aufgrund der erb- oder gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen bezieht. Daraus folgt aber nicht automatisch die Zulässigkeit einer nur in das Belieben der Vertragspartner gestellten Einzelübertragung von Verhaltensverantwortlichkeiten. Abgesehen von spezialgesetzlichen Regelungen kann ohne eine ausdrückliche normative Bestimmung eine Übertragung von Polizeipflichten im Wege der Singularsukzession in keinem Fall in Betracht kommen. Denn polizeirechtliche Verantwortlichkeiten sind nicht durch Rechtsgeschäft auf Dritte übertrag- oder abwälzbar. Den gewaltunterworfenen Bürgern fehlt in Ansehung ihrer polizeirechtlichen Verantwortlichkeit die entsprechende Dispositionsmacht (Papier, Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. 1996, 126; Ossenbühl, Zur Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers für Altlasten, 1995, B. 3.b 9; Peine, Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, JuS 1997, 984, 987).

Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass polizeirechtliche Pflichten auf weniger oder nicht leistungsfähige Erwerber abgewälzt werden. Da die Übertragbarkeit der Verhaltensstörereigenschaft nur einheitlich als rechtmäßig beurteilt werden kann, können vorliegend auch Einzelfallumstände keine andere Beurteilung rechtfertigen. Es ist daher unerheblich, ob die Firmen AWE i.L., AWE SPEG, TGSG oder die Klägerin von der BvS beherrscht wurden oder werden und hinter allen Firmen letztendlich derselbe Gesellschafter steht, der finanziell leistungsfähig ist.

Gesetzliche Regelungen, die die Übertragbarkeit im ausgeführten Sinne erlauben würden, gibt es indes nicht.

Die Verwahrungsanordnung vom 19. Oktober 1971 (GBI II S. 621; vgl. hierzu auch Mücke <Hrsg.>, Bergrecht, 1985, S. 152 ff.) ist - wie oben ausgeführt - mit dem ThürOBG 1993 außer Kraft getreten. Mithin kann § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Verwahrungsanordnung, wonach bei Auflösung eines Bergbaubetriebes ein Rechtsnachfolger festgelegt werden kann, nicht gesetzliche Grundlage für eine Übertragung der Verhaltensverantwortlichkeit der MHU auf die Klägerin sein. § 12 Abs. 3 der Verwahrungsanordnung käme nicht in Betracht, da dieser nur bei einer Übertragung des Eigentums an dem Grundstück gilt.

Des Weiteren bieten auch §§ 6, 2 Abs. 4 ThürABbUHG keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Übertragung der Verhaltenspflichten im Altbergbau.

Nach § 6 Abs. 1 ThürABbUHG ist der Wechsel des Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 ThürABbUHG für Objekte des Altbergbaus der zuständigen Behörde durch den übergebenden Verantwortlichen anzuzeigen. § 2 Abs. 4 ThürABbUHG bestimmt aber nur die Verantwortlichen im Sinne der §§ 5 und 7, nämlich den Eigentümer, den Nutzer oder den zur Nutzung Berechtigten oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt, mithin die Zustandsstörereigenschaft, nicht jedoch die Verhaltensverantwortlichen. Die genannten Vorschriften bietet daher nur die Möglichkeit, die Polizeipflicht durch anzeigepflichtigen Rechtsakt für die Zustandshaftung zu begrenzen (vgl. die Übertragung der Zustandshaftung durch antragsbedürftigen Verwaltungsakt bedarf der gesetzlichen Regelung: Drews, a.a.O., S. 298).

Der angefochtene Bescheid rechtfertigt sich auch nicht aus dem Gedanken von Treu und Glauben, weil die beteiligten Firmen bei Abschluss der Vereinbarungen vom 30. Dezember 1996/6. Januar 1997 und noch danach durchgängig bis März 2003 davon ausgingen, wirksam die Verpflichtungen der MHU betreffend des Altbergbaus Mellestollen übernommen zu haben.

Grundlage dafür war offenbar die nicht zutreffende Auffassung auch des Beklagten, dass die Verwahrungsanordnung weiter gelte und danach die Verantwortlichkeit für die Eisenerzgrube W_____ mit Revier Mellestollen übertragen werden könne. Diese Auffassung wäre auch zutreffend gewesen (§ 12 Abs. 1 und 2 Verwahrungsanordnung), wenn die Verwahrungsanordnung in Thüringen tatsächlich weiter gegolten hätte. Dies ist jedoch mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgericht zu verneinen.

Auch das öffentliche Recht kennt den Grundsatz von Treu und Glauben, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gehört (BVerwG, Beschluss vom 5. März 1998 - 4 B 3.98 - Buchholz 406.421 Garagen- und Stellplatzrecht Nr. 8 = NJW 1998, 3135; Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 6.76 - BVerwGE 55, 337 <339>). Dieser ist insbesondere bei Formnichtigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Rückabwicklung solcher nichtiger Verträge anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2000 - 4 C 4/99 - NVwZ 2000, 1285 ff).

Der vorliegende Fall ist damit jedoch nicht vergleichbar.

Die Behörde kann sich gegenüber einem gesetzlichen Verbot, polizeirechtliche Verpflichtungen kraft Vertrag zu übertragen, nicht auf Treu und Glauben berufen. Denn es geht um das Verbot von Vereinbarungen, deren Inhalt nicht mit dem materiellen Gesetz im Einklang steht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 54 VwVfG Rdn. 42). Würde man in diesem Fall gleichwohl die Übertragung aus Treu und Glauben als rechtswirksam erachten, würde die gesetzlich angeordnete Sanktion der Nichtigkeit des Vertrages rechtlich wirkungslos bleiben. Damit würde man aber das Erfordernis des Vorbehaltes des Gesetzes, den Willen des Gesetzgebers, als unumstößliche rechtsstaatliche Voraussetzung umgehen, was ersichtlich nicht möglich sein kann. Das im Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) wurzelnde Verbot widersprüchlichen Verhaltens hebt die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht auf.

Der Beklagte trägt als unterliegender Beteiligter gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die sonstigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 der Zivilprozessordnung in entsprechender Anwendung.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 124 Abs. 2, § 124a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Berufung ist bei dem
Verwaltungsgericht Gera,

Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen auszuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse so ist die Berufung unzulässig.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO

Sobotta

Möbner

Hanz

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 24.616,55 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Für die Bewertung des wirtschaftlichen Interesses der Klägerin an der Aufhebung der ordnungsrechtlichen Verfügung war auf die Kosten der Ersatzvornahme abzustellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt und die Beschwerde innerhalb **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem

die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Sobotta

Mößner

Hanz